

Gebührensatzung

zur **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

Die Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg, erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 04.02.1977 (Bayer. Rechtssammlung 2024-1-I) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Würzburg vom 23.10.1986 Az. II/1 - 028 - 18 genehmigte Abgabensatzung betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und Ihrer Einrichtungen für die Bestattung ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Sonstige Gebühren
2. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und Erstattung der Gebühren treffen.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Werden Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht bekannt, nicht

oder nicht rechtzeitig zu ermitteln und entsteht oder kann hierdurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit entstehen, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

5. Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild und deren Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Verlängerung des Benutzungsrechtes, oder mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Gebührenschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden mit der Zustellung des gebührenpflichtigen Bescheides fällig.
3. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen wird fällig mit deren Entstehung.

§ 4

Grabgebühren

*

- * 1. Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechtes von 15 Jahren in den Abteilungen A - J

für ein Einzelgrab	465 Euro
für ein Familiengrab	675 Euro

2. Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechtes von 15 Jahren in den Abteilungen K - N

für ein Einzelgrab	675 Euro
für ein Familiengrab	975 Euro
für ein Urnengrab	450 Euro
für ein anonymes Urnengrab	450 Euro

3. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes errechnet sich der Jahresbeitrag aus 1/15 der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Beträge.

* § 4 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013 und 01.01.2017

* § 4 Nr. 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.1997, 01.01.2000, 01.10.2000, 01.01.2002, 01.12.2005 und 01.01.2012

*

§ 5**Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- * 1. Beim erstmaligen Erwerb des Benutzungsrechtes für ein Grab ist eine einmalige Gebühr für Grabfundamente zu entrichten:
- | | |
|--------------------|----------|
| für Einzelgräber | 100 Euro |
| für Familiengräber | 150 Euro |
- * 2. Beim erstmaligen Erwerb des Benutzungsrechtes für ein Grab in der Abteilung M ist zusätzlich eine einmalige Gebühr von 140 € für die Verlegung des Plattenbelages zwischen den Gräbern zu entrichten.
- * 3. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 60 €
Ab dem vierten Kalendertag wird für jeden begonnenen Kalendertag ein Betrag von 10 € zusätzlich erhoben. Bei der Berechnung der Kalendertage bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage ohne Berücksichtigung.

§ 6**Gebührenerstattung**

Benutzungsgebühren für die Grabstätten können auf Antrag erstattet werden, wenn die Benutzung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist aufgegeben wird und der Nutzungsberechtigte die Grabstelle selbst abräumt. Erstattet wird die Gebühr nur für volle Kalenderjahre.

Wird die Gemeinde mit der vorzeitigen Abräumung beauftragt, entfällt eine Gebührenerstattung.

§ 7**Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG i. V. m. § 240 AO 1977.

§ 8**Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* § 5 geändert mit Wirkung vom 01.01.2002

* § 5 Nr.1 geändert mit Wirkung vom 01.01.2012

* § 5 Nr. 2 eingefügt mit Wirkung vom 01.07.2001

* § 5 Nr. 3 Satz 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.1997, 01.01.2012

Güntersleben, den 28. Oktober 1986

gez. Müller
1. Bürgermeister

Änderungen

- * § 4 geändert mit Wirkung vom 01.01.2013 und 01.01.2017
- * § 4 Nr. 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.1997, 01.01.2000, 01.10.2000, 01.01.2002, 01.12.2005, 01.01.2012,
- * § 5 geändert mit Wirkung vom 01.01.2002
- * § 5 Nr. 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.2012
- * § 5 Nr. 2 eingefügt mit Wirkung vom 01.07.2001
- * § 5 Nr. 3 Satz 1 geändert mit Wirkung vom 01.01.1997, 01.01.2012